

Schweizerisches Strafgesetzbuch

(Umsetzung von Art. 121 Abs. 3–6 BV über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer)

Vorentwurf (*Variante 2*)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Strafgesetzbuch² wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 34

Dritter Titel: Strafen, Massnahmen und Landesverweisung

Erstes Kapitel: Strafen

Erster Abschnitt: Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit, Freiheitsstrafe

Gliederungstitel vor Art. 73a (neu)

Drittes Kapitel: Landesverweisung

Art. 73a (neu)

Voraussetzu
ngen ¹ Das Gericht oder die Staatsanwaltschaft verweist Ausländerinnen
und Ausländer, die wegen einer oder mehrerer der folgenden
strafbaren Handlungen verurteilt werden, unabhängig von der Höhe
der Strafe aus dem Gebiete der Schweiz:

- a. vorsätzliche Tötung (Art. 111), Mord (Art. 112), Totschlag (Art. 113);
- b. schwere Körperverletzung (Art. 122), einfache Körperverletzung (Art. 123), Aussetzung (Art. 127), Gefährdung des Lebens (Art. 129), Raufhandel (Art. 133), Angriff (Art. 134), Raub (Art. 140), Erpressung (Art. 156),

SR

¹ BBl

² SR 311.0

2012-.....

Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183 f.), Geiselnahme (Art. 185);

- c. sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187), sexuelle Handlungen mit Abhängigen (Art. 188), sexuelle Nötigung (Art. 189), Vergewaltigung (Art. 190), Schändung (Art. 191), sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten (Art. 192), Ausnützung der Notlage (Art. 193), Förderung der Prostitution (Art. 195), Pornografie (Art. 197);
- d. Menschenhandel (Art. 182);
- e. Zuwiderhandlung gegen Artikel 19 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951³;
- f. Einbruchsdelikt (Art. 186 i.V.m. Art. 139 oder 144), gewerbmässiger oder bandenmässiger Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2 und 3), gewerbmässige Hehlerei (Art. 160 Ziff. 2);
- g. Brandstiftung (Art. 221), Verursachung einer Explosion (Art. 223), Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht (Art. 224); Herstellen, Verbergen, Weiterschaffen von Sprengstoffen und giftigen Gasen (Art. 226);
- h. öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit (Art. 259);
- i. Völkermord (Art. 264) sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a);
- j. Verweisungsbruch (Art. 291) und vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen Artikel 115 des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005⁴;
- k. Betrug (Art. 146) im Bereich der Sozialhilfe und der Sozialversicherungen sowie Sozialmissbrauch (Art. 151a Abs. 1).

² Die zu einer Landesverweisung verurteilte Person verliert, da sie die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet, unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Verbleib in der Schweiz und Wiedereinreise in die Schweiz.

Art. 73b (neu)

Ausreisefrist und Einreiseverbot ¹ Spricht das Gericht oder die Staatsanwaltschaft eine Landesverweisung aus, setzt es oder sie der ausgewiesenen Person eine Ausreisefrist und belegt sie gleichzeitig für die Dauer von 5 bis 15 Jahren mit einem Einreiseverbot.

³ SR 812.121

⁴ SR 142.20

² Bei einer Verurteilung gemäss Artikel 73a Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder e ist die Dauer auf mindestens 10 Jahre anzusetzen.

³ Im Wiederholungsfall beträgt die Dauer des Einreiseverbots 20 Jahre.

Art. 73c (neu)

Vollzug

¹ Die Landesverweisung ist durch die zuständige kantonale Behörde im Anschluss an die Verurteilung bzw. nach Verbüsung der Strafe unverzüglich zu vollziehen.

² Die Landesverweisung kann nur vorübergehend aufgeschoben werden, wenn zwingende Gründe nach Artikel 25 Absatz 2 oder 3 der Bundesverfassung entgegenstehen.

³ Bei ihrem Entscheid hat die kantonale Vollzugsbehörde von der Vermutung auszugehen, dass die Ausweisung in ein Land, das der Bundesrat gemäss Artikel 6a Absatz 2 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998⁵ als sicher bezeichnet, nicht gegen Artikel 25 Absatz 2 oder 3 der Bundesverfassung verstösst.

⁴ Werden Gründe nach Artikel 25 Absatz 2 oder 3 der Bundesverfassung geltend gemacht, entscheidet die kantonale Vollzugsbehörde innerhalb von 30 Tagen. Der Entscheid kann an das zuständige kantonale Gericht weitergezogen werden, welches innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Rechtsmittels endgültig entscheidet.

Art. 73d (neu)

Massgebendes Recht

Die Artikel 73a–73c gehen nicht zwingendem Völkerrecht vor. Als zwingendes Völkerrecht gelten ausschliesslich das Verbot der Folter, des Völkermords, des Angriffskrieges, der Sklaverei sowie das Verbot der Rückschiebung in einen Staat, in welchem Tod oder Folter drohen.

Art. 151a (neu)

Sozialmissbrauch

¹ Wer für sich oder andere durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von veränderten Verhältnissen oder in anderer Weise Leistungen der Sozialhilfe oder der Sozialversicherungen unrechtmässig erwirkt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² In leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.

⁵ SR 142.31

II

¹Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

²Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.